20. Ift gegen die Klage eines durch Indospament legitimierten Wechselinhabers die Einrede zulässig, daß derselbe den Besit des Wechsels nicht auf Grund eines Wechselbegebungsvertrages erlangt habe?

28.D. Artt. 36. 82.

III. Civilsenat. Urt. v. 27. September 1881 i. S. F. & M. (Kl.) w. P. (Bekl.) Rep. III. 73/81.

- I. Kreisgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus einem von Fulst auf P. gezogenen, von letzterem acceptierten, mit dem Blankoindossament des Fulst versehenen Wechsel über M 1213 klagte die Inhaberin des Wechsels, Firma Fiedler & Müller, gegen P. einen Teilbetrag von M 271 im Wege des Wechselprozesses ein; P. leistete Zahlung unter Vorbehalt seiner illiquiden Einreden und setzte danach den Prozes im ordentlichen Versahren sort mit dem Antrage, die Klage sür unbegründet zu erkennen und die Klägerin zur Wiedererstattung der empfangenen Zahlung zu verurteilen. Dieser Antrag stützte sich auf die Einrede, daß die Klägerin den Wechsel nicht durch einen Wechselbegebungsvertrag erlangt habe und somit zur Klage

nicht legitimiert sei. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hatte der Trassant Kulft den Wechsel mit Blankoindossament an die Klägerin zur Bezahlung einer Forderung derfelben eingefandt, die Klägerin hierauf aber geantwortet, daß sie Barzahlung verlange und die Annahme des Wechsels an Zahlungsstatt ablehne, und danach Fulst ihr M 1 072 bar eingesandt unter einer Erklärung des Inhalts, daß er das Angebot des Wechsels an Rahlungsstatt definitiv zurücknehme; später war von der Klägerin die vorliegende Klage angestellt worden. Die Klägerin bestritt die Einrede als nach Wechselrecht unzulässig; sie behauptete, daß sie von Kulst nach Abrechnung der eingefandten Barzahlung noch mindestens ben eingeklagten Betrag zu fordern gehabt habe, und sie war der Meinung, daß fie berechtigt gewesen sei, sich wegen bieser ihrer Rest= forderung aus dem ihr eingefandten Wechsel bezahlt zu machen. Außerdem berief sie sich auf das ihr wegen dieser Restforderung an dem Wechsel zustehende kaufmännische Retentionsrecht. Vom Bernfungsgerichte wurde das die Klägerin nach Antrag des Beklagten verurteilende erstrichterliche Erkenntnis bestätigt. Die Nichtigkeitsbeschwerbe der Klägerin wurde verworfen aus folgenden

## Gründen:

"Die Zulässigkeit der Einrede hängt nach Art. 82 W.D. nur davon ab, ob dieselbe im Wechselrechte selbst begründet ist. Und letzteres ist von der Vorinstanz mit Recht bejaht. Zum Übergange des Wechselauspruchs auf eine dritte Person ist die bloße Erlangung des Besitzes des mit entsprechendem Indossamente (Vollgiro oder Blankogiro) versehenen Wechsels nicht ausreichend; es ist hierzu vielmehr ein durch Indossament bethätigter, im Geben und Nehmen des Wechsels beruhender Wechselsvertrag, der Begebungss oder Übertragungsvertrag, ersorderlich. Dies solgt aus allgemeinen Rechtsgrundsäßen, sowie aus der Fassung des Art. 9 W.D.:

"ber Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament übertragen",

und ist auch sowohl in der Litteratur wie in der Prazis anerkannt. Thöl, Wechselrecht &&. 55. 108.

Entsch. des R.D.H.G.'s Bb. 19 S. 33.

Der Art. 10 W.D.:

"durch das Indossament gehen alle Ausprüche aus dem Wechsel auf den Indossatar über",

ist zu verstehen von dem mit einem Begebungsvertrage verbundenen Indossament. Der Art. 36 W.D. ergiebt nur, daß der Besit eines gehörig indossierten Wechsels zur Legitimation des Inhabers genügt; daraus folgt allerdings, daß einem Nachmanne die Einrede des unsrechtmäßigen Besitzes seines Vormannes nicht entgegengestellt werden kann, aber zu Gunsten des zeitigen Inhabers beruht diese Legitimation nur in der Präsumtion der Nechtmäßigseit seines Besitzes und sie kann daher von dem durch ihn belangten Wechselschuldner widerslegt werden durch den Beweis, daß der Kläger den Wechsel von seinem Vormanne nicht in rechtmäßiger Weise — mittels einer Begebung des Wechsels — erlangt habe.

Somit ist bei ber in dem vorinstanzlichen Thatbestande enthaltenen Feststellung, daß eine Übertragung des Wechsels von Fulst an die Klägerin nicht stattgefunden hat, die Verwerfung der Einrede der mangelnden Aktivlegitimation mit Recht für begründet erachtet worden.

Durch ein etwaiges Retentionsrecht ber Klägerin ist ein Klag= recht berselben nicht zu begründen."...